

PSW-182/ME 1 von 3

— 1 —

Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Wien
Karlsplatz 13
A-1040 Wien

Tel.: 588-01/58-86
Fax.: 56-91-54

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 68 ...	-GE/19... 92
Datum: 6. JULI 1992	
Verteilt 10. Juli 1992 Li	

Wien, am 2. 7. 1992

Dr. Wiener

**Die Hochschülerschaft an der TU-Wien nimmt zu den Vorschlägen des
Wissenschaftsministeriums (GZ 68.153/91-I/B/5B/92) – die Novelle zum
UOG betreffend – wie folgt Stellung:**

Zu Z 1:

Es bestehen keine Einwände

Zu Z 2:

Es wird begrüßt, daß mit dieser Verfassungsbestimmung auch AusländerInnen an der inneruniversitären Willensbildung teilnehmen können. Die Einschränkung diese Möglichkeit nur ausländischen UniversitätslehrerInnen zu gewähren wird jedoch auf das schärfste abgelehnt.

Unser Vorschlag:

§ 21 Abs. 4 vierter Satz (neu) lautet wie folgt:

“Studenten ohne österreichische Staatsbürgerschaft können ebenfalls zu Vertretern in Kollegialorganen bestellt werden.”

ERLÄUTERUNG

Im Zuge der Diskussionen um ein passives Wahlrecht für ausländische Studierende bei Hochschülerschaftswahlen wurde unter anderem auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung¹ auf die Notwendigkeit einer Verfassungsbestimmung hingewiesen. Dies auf Grund der Tatsache, daß im Zuge der Mitwirkung von AusländerInnen in Kollegialorganen, diese auch hoheitlich Befugnisse wahrnehmen.

Da der vorliegende Novellierungsvorschlag eine Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sollten alle universitären Gruppen in gleichem Ausmaß berücksichtigt werden.

¹ siehe Beilage 1 (GZ 67.020/9-17/91)

— 2 —

Deshalb fordern wir, daß ergänzend zum vorliegenden Novellierungsentwurf auch für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft die Möglichkeit geschaffen wird, an der inneruniversitären Willensbildung mitwirken zu können.

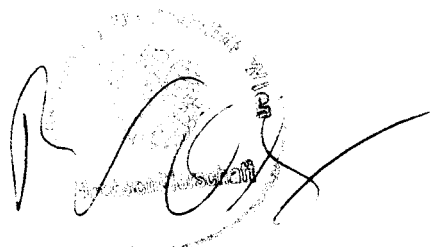
Es widerspräche unserer Meinung nach kraß dem Gleichheitsgrundsatz, wenn es mittels einer Verfassungsbestimmung im UOG ausländischen Universitätslehrern ermöglicht wird öffentliche Gewalt auszuüben (z.B. Studienkommissionsvorsitz), ausländischen Studierenden hingegen selbst die Mitwirkung in Kollegialorganen die öffentliche Gewalt ausüben verwehrt bliebe.

Zu Z 3:

Es bestehen keine Einwände

Zu Z 4:

Es bestehen keine Einwände

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Obermayer', written over a faint circular stamp.

Bernd Obermayer
(stv. Vorsitzender der HTU)

DR. ERHARD BUSEK

BUNDESMINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

EM
WF

GZ 67.020/9-17/91

Wien, 19. Jänner 1992

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTEL (0222) 531 20-4440
FAX (0222) 63 77 97NEUE KLAPPEN!
5001 - 5007

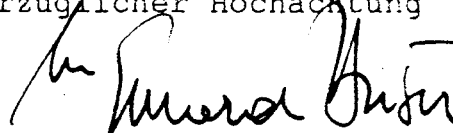
Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 12. Dezember 1991 muß ich Ihnen mitteilen, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen die Einführung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende bisher nicht möglich war. Nach der überwiegenden Auffassung ist für die gesetzliche Verankerung des passiven Wahlrechts eine Verfassungsbestimmung erforderlich, da studentische Funktionäre als Mitglieder in Kollegialorganen auch ~~öffentliche~~ Aufgaben zu erfüllen haben.

~~behördliche~~

Ich weise jedoch darauf hin, daß im Zuge der Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an den Europäischen Wirtschaftsraum diese Frage zweifellos an Aktualität gewinnen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien